

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten (06/2018)

gemäß 2.1.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 09. Juni 2015 (mit Anpassung vom 05.12.2017) unterstützt das BMVI die Erstellung von anwendungsorientierten kommunalen Elektromobilitätskonzepten. Ziel ist es, die Kommunen in ihrer Funktion als Vorreiter und Multiplikator bei der Einführung der Elektromobilität zu unterstützen und damit eine signifikante Erhöhung der Fahrzeugzahlen zu erreichen.

Dieser Aufruf richtet sich vorrangig an Kommunen, die keinen Masterplan zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ gefördert bekommen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Mindestens einer der folgenden inhaltlichen Schwerpunkte sollte adressiert werden:

- Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks und/oder Unterstützung der Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks (Umsetzung/Weiterführung des bereits durchgeführten Konzeptes zur Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks)
- Unterstützung der gewerblichen Unternehmen bei der Elektrifizierung Ihres Fuhrparks
- Erstellung kommunaler Ladeinfrastrukturkonzepte/ Nachverdichtungskonzepte
- Elektrifizierung der Flotten in Verknüpfung mit selbsterzeugter regenerativer Energien
- Elektrifizierung von Flotten und/oder Abschätzung von Potentialen bei der Elektrifizierung von z.B. ÖPNV Flotten und Flotten im Bereich Logistik / Wirtschaftsverkehr

3. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten nach Abschnitt 2.1.2 der Förderrichtlinie sind bis zum **31.08.2018** einzureichen. Grundsätzlich werden nur **fristgerecht und vollständig** eingegangene Anträge berücksichtigt

4. Ergänzenden Hinweise zur Förderung von Elektromobilitäts-konzepten

Im Fokus der Förderung steht die **Vergabe von Aufträgen** zur Entwicklung kommunaler Elektromobilitätskonzepte. Mit der Erstellung derartiger Studien ist ein fachlich geeigneter Dienstleister zu beauftragen, welcher in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den **Regularien des Vergaberechts** unterliegen. Dies gilt auch für Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Für diese Zuwendungsempfänger gilt darüber hinaus, dass ein Vergabeverfahren bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden kann, wenn die Zuschlagerteilung explizit unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Förderung steht. Die Auftragsvergabe darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

4.1 Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Sie finden das Förderprogramm des BMVI und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- Fördermaßnahme: Projektförderung Elektromobilität des BMVI
- Förderbereich: kommunale Elektromobilitätskonzepte

Folgenden Dokumente müssen über das Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden:

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
2. Das vollständig ausgefüllte Formular „Vorhabenbeschreibung“

4.2 Höhe der Zuwendung

4.2.1 Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben für die Elektromobilitätskonzepte (Umweltstudie) sind auf maximal 100.000 € (netto) begrenzt. Bei Antragstellung ist ein Beitrag zur programmatischen Begleitforschung des BMVI in Form einer Teilnahme des Projektleiters an zwei halbjährlichen Arbeitstreffen in Berlin zu berücksichtigen (siehe Kap. 5). Die Reisekosten hierfür sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides förderfähig.

4.2.2 Förderquote

Förderquoten von bis zu 80% sind möglich, sofern es sich beim Antragsteller um eine Gebietskörperschaft oder eine gemeinnützige Organisation handelt und es sich bei der Förderung der Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Sollte der Antragsteller im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse der erarbeiteten Elektromobilitätskonzepte eine wirtschaftliche Aktivität planen und Leistungen an einem Markt anbieten, z. B. durch den Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing Angebotes mit kommunalen Fahrzeugen, muss die Zuwendung als Beihilfe im Sinne der EU Regularien betrachtet werden und die maximal mögliche Förderquote verringert sich auf 50%.

Eine exklusive Bereitstellung von Studienergebnissen an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen stellt eine mittelbare Beihilfe dar, die ebenfalls dazu führt, dass die Förderquote sich auf maximal 50% verringert.

4.3 Anforderungen an die Berichterstattung

Als Sachbericht zum Abschluss des Vorhabens sind drei Exemplare der Studie beim Projektträger einzureichen. Zudem ist die Studie vom Zuwendungsempfänger frei zugänglich zu veröffentlichen, so dass eine Verwertung der Ergebnisse durch Dritte ermöglicht wird, datenschutzrechtlich relevante Inhalte sind von dieser Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, der Programmgesellschaft NOW dieses Dokument für die Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses ist zu übermitteln an: elektromobilitaet@now-gmbh.de. Die Abschlussberichte werden aktuell über das Starterset Elektromobilität veröffentlicht: <http://www.starterset-elektromobilitaet.de/Infothek/elektromobilitaetskonzepte>.

5. Begleitforschung

Die programmatische Begleitforschung (koordiniert durch die NOW GmbH, Ansprechpartner s. unten) führt die Ergebnisse der einzelnen Konzeptprojekte zusammen, vernetzt die Akteure und veröffentlicht Empfehlungen für zukünftige Konzeptinhalte. Somit ist es im Laufe der Konzeptbearbeitung notwendig, dass der Zuwendungsempfänger auf Einladung der Programmgesellschaft NOW GmbH an bis zu 2 Arbeitstreffen der programmatischen Begleitforschung teilnimmt. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die programmatische Begleitforschung zu unterstützen, z.B. durch Teilnahme an Befragungen oder Beantwortung von gezielten Anfragen zu Projekt- oder Studienergebnissen.

Ansprechpartner für Fragen zur Begleitforschung bei der NOW GmbH ist Silke Wilhelm, 030/ 311 6116 - 41, elektromobilitaet@now-gmbh.de).

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie und zum Förderaufruf beim Projektträger Jülich ist Herr Dr. Michael Schultz, Tel. 030/20199 3500, ptj-esn6-emob@fz-juelich.de.

Alle relevanten Informationen und Unterlagen finden Sie unter:
<https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/konzepte>.